

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Verkauf ihrer Lehenschaft als Ganzes gehen. In Raitenhaslach kam er sowohl beim Erbrecht<sup>21</sup> und beim Leibgeding<sup>22</sup> als auch bei der Herrennade<sup>23</sup> vor, wobei der Käufer (Zuständer) alle Ver- tragsverpflichtungen ohne Einschränkung zu übernehmen hatte, da der Stiftsbrief ja weiter bestehen blieb<sup>24</sup>. Außer dem Verkaufs- recht hatte jeder Meier auch die Befugnis, seinen Hof dem Kloster wieder aufzugeben, wenn er ihn nicht mehr weiter be- wirtschaften wollte, wofür aus Raitenhaslach auch mehr als ein Beispiel vorliegen<sup>25</sup>. Jedoch mußte er dies tun, solange Acker und Gebäude noch in gutem Zustand waren<sup>26</sup>. Die Erfüllung der Verpflichtungen des Grundholden war jedenfalls durch eine Reihe von Strafbestimmungen gesichert und mit nachlässigen Bauleuten und säumigen Zinsern machte der Abt von Raitenhaslach nicht lange Prozeß<sup>27</sup>. (Schluß folgt.)

## Frühere Wallfahrtszüge nach Altötting.

Von Staatsarchivdirektor Dr. A. Mitterwieser, München.

(1. Fortsetzung.)

Nicht mit leeren Händen kamen die Bürger der stolzen Drei- helmenstadt zur Muttergottes. Fast jedesmal brachten sie ein kostbares Silbergeschenk<sup>9</sup> mit. Silber stand im 17. und 18. Jahrhundert in hohem Werte, wurde aber selten in Geld-

<sup>21</sup>) HStAM. Ger. Urk. Eggenfelden, Fasc. 3.

<sup>22</sup>) HStAM. Kl. Urk. Fasc. 64, 65.

<sup>23</sup>) HStAM. Ger. Urk. Eggenfelden, Fasc. 4.

<sup>24</sup>) Dabei hatten der Verkäufer wie der Käufer an den Abt als den Obereigentümer eine Sondergebühr, die sog. Ablait bzw. Anlait zu entrichten, gleich ob es sich um ein zu Erbrecht oder ein nur zu Leibgeding ausgetanes Gut handelte. Manchmal erklärte der Abt im Stiftsbrief auch, daß er darauf verzichten würde. — Vgl. HStAM. Kl. Urk. Fasc. 49, Ger. Urk. Detting, Fasc. 1.

<sup>25</sup>) Reg. Boic. VII, 304; HStAM. Ger. Urk. Traunstein, Fasc. 32.

<sup>26</sup>) Gerade hierauf legten die Raitenhaslacher Klosterherren be- sonders Wert und sie betonten dies in den Stiftsbriefen immer wieder.

<sup>27</sup>) Reg. Boic. VI, 34; HStAM. Kl. Lit. 5, 264 u. Ger. Urk. Sitt- moning, Fasc. 4.

<sup>9</sup>) Vgl. meinen Aufsatz in Dr. Schlechts Kalender bayer. u. schwäb. Kunst 1922, S. 7—9 mit 3 Abb. Die Altöttinger Literatur (Landgraf) spricht 1613 immer von einer silbervergoldeten Krone mit Edelsteinen, darunter einem wertvollen Saphir geschmückt. Den archivalischen Beweis hierfür kann ich nicht finden; 1680 aber spricht sie von einer 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> m langen Tafel mit dem Bilde der Stadt (samt der Trausnitz) und ihre Patrone in Silberrelief.